

Informationsblatt - Plakate und Aushänge der Notfallorganisation

Nach einem Unfallereignis ist es wichtig, dass schnell Erste Hilfe geleistet wird. Informationen zur Ersten Hilfe werden in Form von Plakaten und Aushängen bekannt gegeben und sind Teil der betrieblichen Notfallorganisation. Nach § 24 Abs. 5 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ hat ein Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass den Beschäftigten durch Aushänge Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über Ersthelfer sowie über herbeizuziehende Durchgangsgärzte und anzufahrende Krankenhäuser gegeben werden. Die Aushänge sollen übersichtlich, aktuell und an prägnanten Stellen eines Gebäudes bzw. eines Arbeitsbereiches ausgehängt sein, z.B. (im Eingangsbereich, im Flur bzw. am schwarzen Brett). Stets aktuell gehalten, können die Plakate und Aushänge auch im Rahmen der Allgemeinen Sicherheitsunterweisung genutzt werden. An der Universität Gießen werden einheitlich die folgenden Plakate und Aushänge verwendet:

Plakate in DIN A2

Aushang in DIN A4

Notfallorganisation, Teil 1

Anleitung zur Erste Hilfe, Teil 2

Informationen für den Notfall, Teil 3

Liste der Durchgangsgärzte (D-Arzt-Liste)

Weitere Aushänge (optional)



Weitere Ansprechpartner im Notfall
Besonderheiten im Notfall
Brandschutzordnung Teil A, einzeln

Anbringung, Bezug und Pflege

- Die Plakate der Notfallorganisation Teil 1, 2 und 3 sowie die Liste der Durchgangsgärzte sind aushangspflichtig. Hierbei sind die Plakate Teil 2 und Teil 3 um bereichsspezifische Informationen zu ergänzen.
- Die Eintragungen sollten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich überprüft und bei Änderungen erneuert werden. Damit ist gewährleistet, dass die angegebenen Ansprechpartner und Telefonnummern noch gültig sind.
- Die Plakate können auf DIN A2 in der [HRZ-Hausdruckerei](#) gedruckt werden. Ein Druckauftrag kann auch per Mail über den Butten in der unteren, rechten Ecke im Dokument erfolgen.
- Aus brandschutztechnischen Gründen sind die Plakate in Klapprahmen anzubringen (B1, schwer entflammbar).
- Alle Plakate und Aushänge sind auf der Seite AGUM unter der Rubrik „[Formularcenter](#)“ hinterlegt, englische Versionen können bei Bedarf zusätzlich ausgehängt werden.

Anleitung zur Ersten Hilfe: An der Universität Gießen wird das Plakat „Anleitung zur Ersten Hilfe“ von dem Dachverband der gesetzlichen Unfallversicherung (kurz DGUV) verwendet. Das Plakat beschreibt die wichtigsten Schritte bei der Ersten Hilfe, wie zum Beispiel die Beachtung der Grundsätze beim Auffinden einer

verletzten Person und die Beantwortung der fünf W-Fragen beim Tätigen eines korrekten Notrufs. Eine bildhafte Darstellung zeigt außerdem den Ablauf der Erste-Hilfe-Maßnahmen. Darüber hinaus gibt dieser Aushang ortsspezifische Informationen zum Standort des Erste-Hilfe-Materials und verrät, wer im Bereich Ersthelfer ist. Auf den Erste-Hilfe-Plakaten ist das Feld unten rechts nicht auszufüllen, wenn direkt daneben das Plakat Teil 3 „Ansprechpartner im Notfall“ angebracht ist.

Ansprechpartner im Notfall: Dieses Plakat ist in Bereichen wie Laboren, Werkstätten und Forschungsanlagen auszuhängen. Im Teil 3 ist das Feld „Sammelplatz der Einrichtung“ auszufüllen. Der Sammelplatz für das Gebäude ist den ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen zu entnehmen. Tragen Sie unter Sammelplatz den Ort ein, auf dem sich die Angehörigen der JLU Ihrer Einrichtung bei einem Notfall treffen. Bei Rückfragen steht Ihnen der Brandschutzbeauftragte [Herr Marcus Leopold](#), Tel. 99-12217, zur Verfügung. Die Liste der Durchgangsarzte kann separat angebracht oder in das Plakat Teil 3 eingeklebt werden.

Weitere Aushänge: Je nach Art der Einrichtung können weitere Informationen in den dafür vorgesehenen Plakaten hinterlegt werden. Die im Notfall zu berücksichtigenden Besonderheiten der Einrichtung dienen den Einsatzkräften der Rettungsdienste und dem technischen Personal der JLU, um sich einen Überblick über besondere Gegebenheiten (z.B. Gefahrgüter, Stoffklassen, Gefahrgutklassen, besondere Löschanlagen, z.B. Löschgas) zu verschaffen.

Durchgangsarzt (D-Arzt) und Durchgangsarztverfahren

Achtung: Durchgangsarzte sind nicht mit Betriebsärzten oder Notärzten zur Ersten Hilfe zu verwechseln!

In einer Notfallsituation ist eine schnelle medizinische Hilfe entscheidend. Daher ist es egal, wer die Erstversorgung durchführt, bzw. welcher Arzt nach einem Arbeitsunfall aufgesucht wird. Wer nach einem Unfall jedoch länger als eine Woche behandelt wird oder auch am Tag nach dem Unfall noch arbeitsunfähig ist, muss zu einem Durchgangsarzt (D-Arzt) überwiesen werden. Bei einem Arbeitsunfall kommt nicht die Krankenkasse, sondern der Unfallversicherungsträger für die Heilbehandlung auf. Für Beschäftigte und Studierende der Universität Gießen ist dies die Unfallkasse Hessen (UKH). Aus diesem Grund brauchen Beschäftigte der Universität bei einem Unfall weder einen Krankenschein noch eine Chipkarte der jeweiligen Krankenkasse vorzuzeigen. Medikamente, Heil- oder Hilfsmittel, die durch den Durchgangsarzt verordnet werden, sind zahlungsfrei. Der Durchgangsarzt kann auch entscheiden, ob allgemeine Heilbehandlung beim Hausarzt durchgeführt wird oder wegen der Art oder Schwere der Verletzung besondere Heilbehandlung erforderlich ist. Bei einer hausärztlichen Behandlung übernimmt der D-Arzt eine überwachende Funktion während des Heilverlaufs (z.B. bei Wiedererkrankung aufgrund von Unfallfolgen).

Der erstbehandelnde Arzt und der Arbeitgeber haben die Pflicht, die verunfallte Person bzw. die Beschäftigten über die Einschaltung eines Durchgangsarztes zu informieren. Eine Liste der Durchgangsarzte ist in DIN A4 in der Nähe des Verbandkastens oder des Erste-Hilfe-Plakats auszuhängen. Alternativ kann die Liste der Durchgangsarzte in das Plakat Teil 3 „Informationen für den Notfall“ eingefügt werden. Die D-Arzt-Listen für Gießen und für die Außenstellen der Universität werden ständig aktualisiert und stehen als PDF-Dokument auf der [Homepage von AGUM](#) unter der Rubrik „Formularcenter“ zur Verfügung.

Wann muss in der Regel kein D-Arzt hinzugezogen werden:

- Bei kleineren Verletzungen: Ein Allgemeinmediziner kann die Heilbehandlung ohne Durchgangsarztverfahren vornehmen, wenn eine Arbeitsunfähigkeit nicht über den Unfalltag hinaus besteht und die Heilbehandlung nicht über den Zeitraum einer Woche andauert. Die Heilbehandlungskosten trägt der Unfallversicherungsträger.
- Isolierte Verletzungen an Augen-, Zähnen oder im Kopf-Halsbereich sollen sofort einem Augen- Zahn bzw. HNO-Arzt vorgestellt werden (Diese Fachärzte gelten automatisch als Durchgangsarzte).
- Bei sehr schweren Verletzungen erfolgt die Erstversorgung über den Notarzt. Die verletzte Person wird dann direkt in ein entsprechendes Krankenhaus oder in eine Unfallklinik überführt.